



INHALT:

Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn

- | | |
|---------|--|
| Seite 1 | Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 153, Wohnbebauung Drüenstraße/ehemalige Obdachlosenwohnheime; Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) |
| Seite 3 | Bebauungsplan Nr. 14, 12. Änderung, Sanierungsgebiet Ortskern Neukirchen; Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) |
| Seite 5 | Einzelfallsatzung für die Ausbauanlage „Amselweg“ vom 11.01.2018 als Ergänzung der örtlichen Straßenbaubeitragssatzung |
| Seite 7 | Einzelfallsatzung für die Ausbauanlage „Drosselweg“ vom 11.01.2018 als Ergänzung der örtlichen Straßenbaubeitragssatzung |
| Seite 9 | Einzelfallsatzung für die Ausbauanlage „Finkenstraße“ vom 11.01.2018 als Ergänzung der örtlichen Straßenbaubeitragssatzung |

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 153, Wohnbebauung Drüenstraße/ehemalige Obdachlosenwohnheime;
Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Für das vorgenannte Bauleitplanverfahren soll ein Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.

Am **01.02.2018** findet um **18:00** Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Straße 26, hierzu ein Erörterungstermin statt.

Dort wird die beabsichtigte Planung vorgestellt und mit der Öffentlichkeit erörtert.

Ziel und Zweck der Planung ist die städtebauliche Umnutzung einer größeren Fläche, auf der gegenwärtig ungenutzte Wohngebäude stehen. Diese sollen abgerissen werden. Geplant ist ein Neubau von fünf Wohngebäuden mit Tiefgarage. Es wird ein Eingriff in die vorhandenen Grünstrukturen stattfinden; zudem wird es eine geringfügige Erhöhung des Verkehrsaufkommens im Bereich Drüenstraße und Max-von-Schenkendorf-Straße geben.

Für das Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Dieser Entwurf des Bauleitplanverfahrens kann mit der Begründung während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, Zimmer 216, eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass schriftliche Stellungnahmen bis zum Anhörungstermin der Verwaltung vorliegen sollen. Sie können aber auch noch bis zu einer Woche nach dem Anhörungstermin schriftlich oder mündlich zur Niederschrift nachgereicht werden.

Der vorgesehene Planbereich für die Bauleitplanung ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 16.11.2017

**Der Bürgermeister
In Vertretung**

**Ulrich Geilmann
Technischer Beigeordneter**

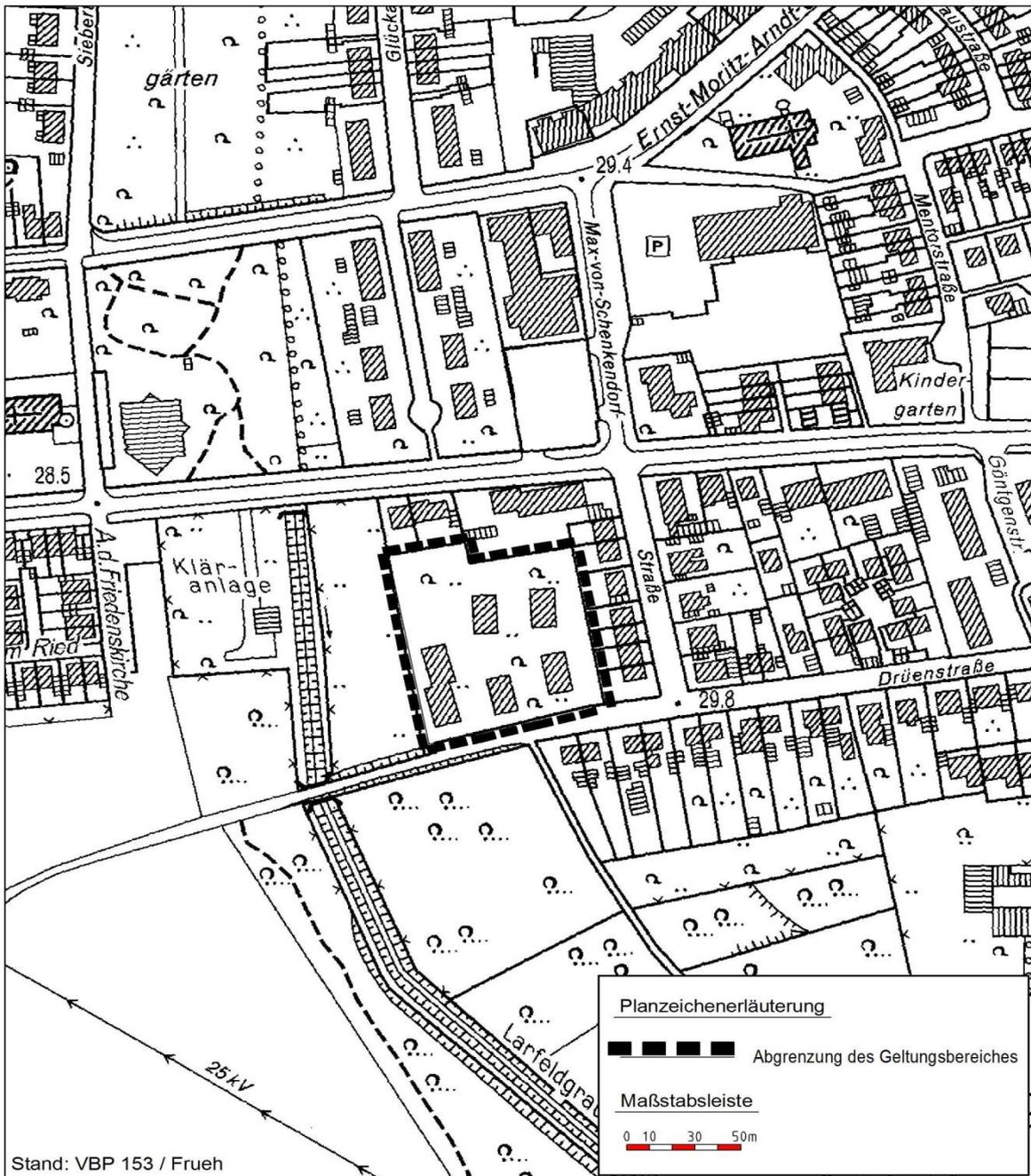
Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 153

Wohnbebauung Drüenstraße / ehem.
Obdachlosenwohnheime

Stadt Neukirchen-Vluyn



**Bebauungsplan Nr. 14, 12. Änderung, Sanierungsgebiet Ortskern Neukirchen;
Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Für das vorgenannte Bauleitplanverfahren soll ein Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.

Am **15.02.2018** findet um **18:00** Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Straße 26, hierzu ein erneuter Erörterungstermin statt.

Dort wird die beabsichtigte Planung vorgestellt und mit der Öffentlichkeit erörtert.

Die 12. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 dient der Bündelung der bisherigen Änderungen im Geltungsbereich des Plangebietes sowie der grundsätzlichen planungsrechtlichen Neuorientierung des Dorfkerns Neukirchens im Zuge des Integrierten Handlungskonzeptes.

Für das Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Dieser Entwurf des Bauleitplanverfahrens kann mit der Begründung während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, Zimmer 216, eingesehen werden.

Der Entwurf des Umweltberichtes kann ebenfalls mit eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass schriftliche Stellungnahmen bis zum Anhörungstermin der Verwaltung vorliegen sollen. Sie können aber auch noch bis zu einer Woche nach dem Anhörungstermin schriftlich oder mündlich zur Niederschrift nachgereicht werden.

Der vorgesehene Planbereich für die Bauleitplanung ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 11.01.2018

**Der Bürgermeister
In Vertretung**

**Ulrich Geilmann
Technischer Beigeordneter**

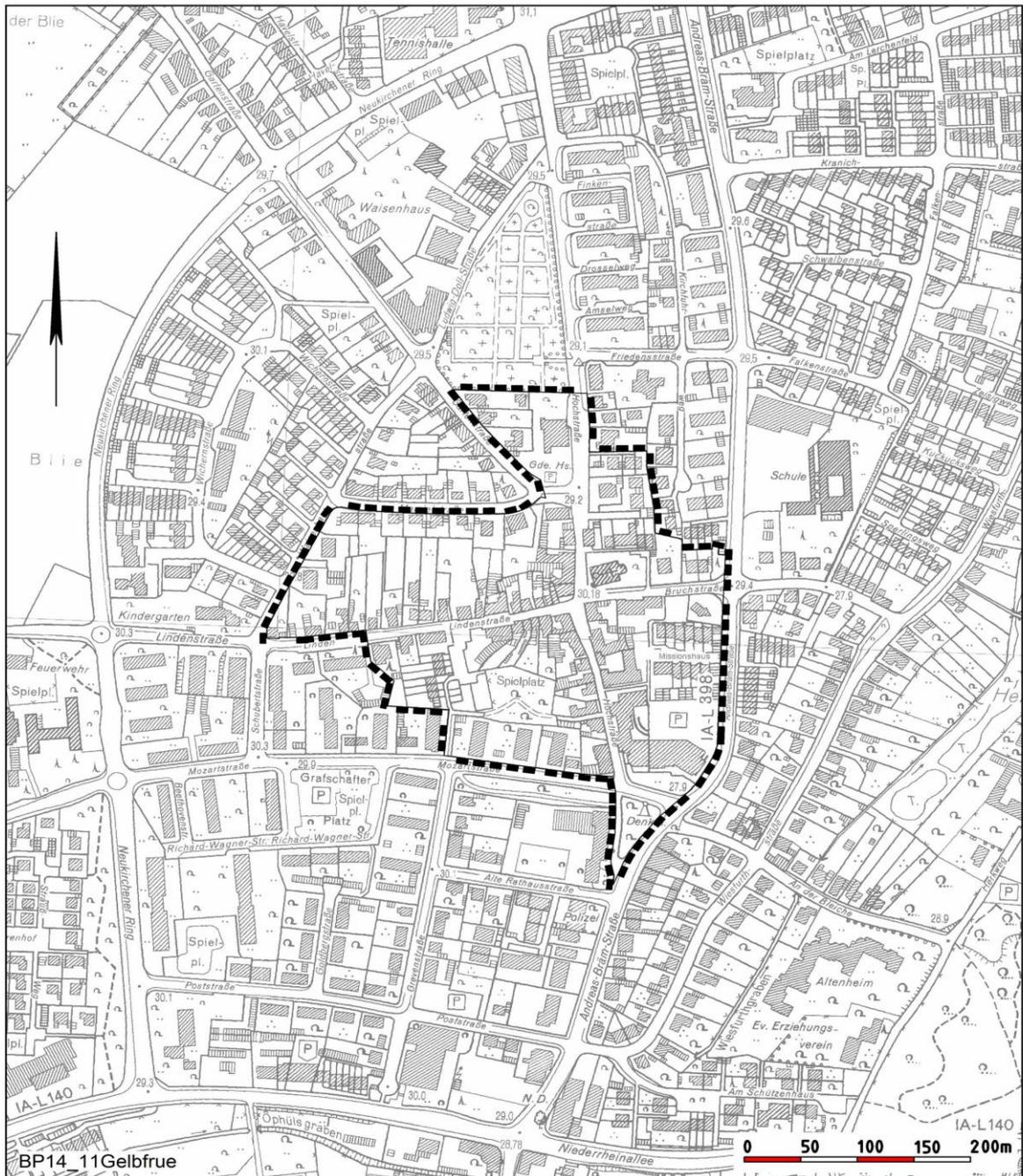
Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

Bebauungsplan Nr. 14, 12. Änderung

Sanierungsgebiet Ortskern Neukirchen

Stadt Neukirchen-Vluyn



Einzelfallsatzung für die Ausbauanlage „Amselweg“ vom 11.01.2018 als Ergänzung der örtlichen Straßenbaubeitragssatzung

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV.NRW.S.966) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV.NRW.S.1150) hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 20.12.2017 folgende Ergänzungssatzung zu § 4 Abs. 1 Satz 2 und § 4 Abs. 5 der Satzung der Stadt Neukirchen-Vluyn über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen -Straßenbaubeitragssatzung- (Sbbs) vom 05.12.2005 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn Nr. 11 vom 09.12.2005) beschlossen:

Artikel 1

Analog §§ 4 Abs. 1 Satz 2, 4 Abs. 3 und 4 Abs. 5 Sbbs i. V. m. § 4 Abs. 8 Sbbs wird wie folgt ergänzt:

Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Sbbs und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

<u>Spalte 1</u>	<u>Spalte 2</u>	<u>Spalte 3</u>	<u>Spalte 4</u>
Bei der Straßenart	anrechenbare Breiten in Kern-, Gewerbe- und Industriegebiete	Breiten im Übrigen	Anteil Beitragspflichtigen

**Verkehrsberuhigter Bereich
(Amselweg)**

a) Beleuchtung u. Oberflächenent- wässerung	-	-	65 v. H.
b) Oberflächen Platzanlage inkl. unselbständige Grünanlagen	11,00 m	11,00m	65 v. H.

Artikel 2

Die Einzelfallsatzung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 20.12.2017 beschlossene Einzelfallsatzung für die Ausbauanlage „Amselweg“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) die Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 11.01.2018

**Harald Lenßen
Bürgermeister**

Einzelfallsatzung für die Ausbauanlage „Drosselweg“ vom 11.01.2018 als Ergänzung der örtlichen Straßenbaubeitragssatzung

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV.NRW.S.966) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV.NRW.S.1150) hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 20.12.2017 folgende Ergänzungssatzung zu § 4 Abs. 1 Satz 2 und § 4 Abs. 5 der Satzung der Stadt Neukirchen-Vluyn über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen -Straßenbaubeitragssatzung- (Sbbs) vom 05.12.2005 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn Nr. 11 vom 09.12.2005) beschlossen:

Artikel 1

Analog § 4 Abs. 1 Satz 2, § 4 Abs. 3, 4 und 5 Sbbs i. V. m. § 4 Abs. 8 Sbbs wird wie folgt ergänzt:

Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Sbbs und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

<u>Spalte 1</u>	<u>Spalte 2</u>	<u>Spalte 3</u>	<u>Spalte 4</u>
Bei der Straßenart	anrechenbare Breiten in Kern-, Gewerbe- und Industriegebiete	Breiten im Übrigen	Anteil Beitragspflichtigen

**Verkehrsberuhigter Bereich
(Drosselweg)**

a) Beleuchtung u. Oberflächenent- wässerung	-	-	65 v. H.
b) Oberflächen inkl. unselbständige Grünanlagen	11,00m	11,00m	65 v. H.

Artikel 2

Die Einzelfallsatzung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 20.12.2017 beschlossene Einzelfallsatzung für die Ausbauanlage „Drosselweg“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) die Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 11.01.2018

**Harald Lenßen
Bürgermeister**

Einzelfallsatzung für die Ausbauanlage „Finkenstraße“ vom 11.01.2018 als Ergänzung der örtlichen Straßenbaubeitragssatzung

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV.NRW.S.966) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV.NRW.S.1150) hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 20.12.2017 folgende Ergänzungssatzung zu § 4 Abs. 1 Satz 2 und § 4 Abs. 5 der Satzung der Stadt Neukirchen-Vluyn über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen –Straßenbaubeitragssatzung- (Sbbs) vom 05.12.2005 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn Nr. 11 vom 09.12.2005) beschlossen:

Artikel 1

Analog § 4 Abs. 1 Satz 2, § 4 Abs. 3, 4 und 5 Sbbs i. V. m. § 4 Abs. 8 Sbbs wird wie folgt ergänzt:

Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Sbbs und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

<u>Spalte 1</u>	<u>Spalte 2</u>	<u>Spalte 3</u>	<u>Spalte 4</u>
Bei der Straßenart	anrechenbare Breiten in Kern-, Gewerbe- und Industriegebiete	Breiten im Übrigen	Anteil Beitragspflichtigen

**Verkehrsberuhigter Bereich
(Finkenstraße)**

a) Beleuchtung u. Oberflächenent- wässerung	-	-	65 v. H.
b) Oberflächen inkl. unselbständige Grünanlagen	11,00m	11,00m	65 v. H.

Artikel 2

Die Einzelfallsatzung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 20.12.2017 beschlossene Einzelfallsatzung für die Ausbauanlage „Finkenstraße“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) die Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 11.01.2018

**Harald Lenßen
Bürgermeister**
